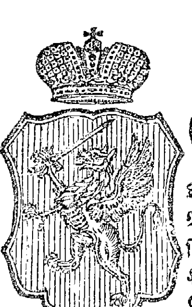
ЛИФЛЯНДСКІЯ
Губернскія Вѣдомости
Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 23. Пятьница, 28. Февраля — Freitag, 28. Februar 1858.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Regierung.

Mittelst Publication in der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 20. November a. p., Nr. 135, sind die bestehenden Verbote in Betreff des Aufenthalts der Hebräer in Livland wiederholt eingeschärft, zugleich aber auch diejenigen Fälle namhaft gemacht worden, in welchen den hebräischen Kaufleuten und Meschtschanins ein zeitweiliger kürzerer Aufenthalt hieselbst ausnahmsweise gestattet werden kann; dabei ist jedoch auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß in Gemäßheit des Art. 273, B. XIV, Forts. XI, die betreffenden Hebräer zu einem solchen zeitweiligen ausnahmsweisen Aufenthalte durch gehörige Pässe der localen Dumen oder Rathhäuser legitimirt sein müssen und daß in diesen Pässen die Dauer des gestatteten Aufenthalts ausdrücklich angegeben sein müsse.

Mit Bezugnahme hierauf werden daher sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden und Alle, die es angeht, darauf aufmerksam gemacht, daß solchen mit ordnungsmäßigen Pässen, wie vorangegeben, versehenen Hebräern, welche durch Livland reisen, der Eintritt und Aufenthalt in Krügen und Gasthäusern, gleich allen übrigen Reisenden nicht verwehrt werden kann, daß jedoch die Krüger oder Gastwirthe verpflichtet sind, von dem einkehrenden Hebräer sich sofort dessen Paß vorweisen zu lassen und falls derselbe nicht richtig befunden würde, den Producenten handfest zu machen und der nächsten Polizei-Autorität zu übergeben.

Schließlich wird in Erinnerung gebracht, daß allen Hebräern, also auch solchen, welche zu zeitweiligem Aufenthalte legitimirt sind — der Hausirhandel strengstens verboten ist und daß hierbei betroffene Hebräer durchaus der Ortspolizei zur gesetzl. Beahndung zu übergeben sind. Nr. 550.

Da zufolge Unterlegung des Oeselschen Ordnungsgerichts der von der 2. Compagnie der Neu-Georgjewschen Artillerie-Garnison beurlaubte Gemeine Michaila Sepp das ihm vom Oeselschen Ordnungsgerichte unter dem 8. October 1857, Nr. 4612, zum Aufenthalte unter Laimjall ertheilte Billet seiner Angabe nach verloren hat; so wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung solches sämmtlichen Stadt und Landpolizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem etwaigen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 1462.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands auf desfallsige Requisition des Commandeurs des Witebskischen innern Garnison-Bataillons desmittelst vorgeschrieben, den sich in Livland mit einem Paß des Reschizaschen Niederlandgerichts aufhaltenden Andrei Romanow, welcher wegen unrichtiger Zuzählung zu den untauglichen Rekruten des 3. Rasräds aus dem Infanterie-Regiment des Prinzen von Preußen auf unbestimmten Urlaub entlassen worden, im Ermittelungsfalle an den Commandeur des Witebskischen innern Garnison-Bataillons auszusenden, weil auf Anordnung des Inspectoren-Departements des Kriegsministerii qu. Andrei Romanow einer Besichtigung durch die Witebskische Medicinal-Verwaltung unverzüglich zu unterziehen ist. Nr. 1499.

Публичная Продажа имуществъ.

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется что по рѣшенію 1-го Департамента С. Петербургской Па-

латы Гражданскаго Суда, на удовлетвореніе Почетнаго Гражданина Степана Лыткина, по закладной въ 80,000 руб. с., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее Графинѣ Екатеринѣ Ивановой Стенбокъ-Ферморъ, движимое имущество заключающееся въ слѣдующемъ: дровъ: березовыхъ и сосновыхъ 9 четвертовой мѣры первыхъ 5600 саж., оцѣненныхъ по 4 р. 50. к. саж., послѣднихъ 493 саж., по 3 р. за саж., кряжей березовыхъ 1013¾ куб. саж., по 6 р. 50 к. за сажень, бревенъ сосновыхъ: трехъ саженной длины, о толщины 5 верш. 1000 штукъ, по 25 к., 6 вершк. 1470 по 45 к.. 7 вершк. 900, по 70 к., четырехъ саженной длины: 5 верш. толщины 431, по 45 коп., 6 верш. 300 по 70 к., 7 верш. 379 по 1 р. 20 к., пятисаженной длины: 5 верш. толщины: 339 по 80 к., 6 верш. 200 по 1 р., шестисаженной длины 5 верш. толщины 205 по 1 р. 20 к., 6 верш. 30 по 1 р. 70 к.; семисаженной длины 5 верш. толщины 25, по 1 р. 70 к., подвязнику сосноваго и еловаго въ 2½ верш. толщины и отъ 5 до 7 саж. длины 1666 по 50 к., всего на сумму 37,352 руб. 32½ коп. сер. Означенный лѣсной матеріалъ находится въ заложенной Лыткину лѣсной дачѣ Графини Стенбокъ - Ферморъ, состоящей С. Петербургской губерніи и уѣзда, 2 стана, на правомъ берегу рѣки Невы, на 11 верстѣ по Шлиссельбургскому тракту, противъ Императорскаго Фарфороваго завода. Продажу сію поручено произвесть 2 Департаменту С. Петербургскаго Уѣзднаго Суда, на мѣстѣ, на основ. 324, 325 и 326 ст. прил. къ 3812 ст. X Т. Св. Зак. Гр. по XIV прод. партіями для удобства продажи, въ срокъ торга 4. Марта 1858 г. съ 12 часовъ утра. Опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся желающіе могутъ разсматривать во 2 Департаментѣ Уѣзднаго Суда. 3

* * *

Витебское Губернское Правленіе, вслѣдствіе постановленія своего, состоявшагося 24. Января 1858 г., объявляетъ, что въ Люцинскомъ Уѣздномъ Судѣ будетъ производиться, 7. Апрѣля 1858 г., аукціонная продажа движимаго имущества, заключающагося въ экипажахъ, — принадлежащаго помѣщику Мартину Уляновскому, оцѣненнаго въ 375 руб. сер., на выручку взысканія наслѣдниковъ дворянина Ѳеоѳила Витовскаго процентныхъ денегъ отъ уплоченнаго капитала по обязательству на 285 руб. 70½ коп. сереб. Посему, желающіе купить означенную движимость благоволятъ явиться въ Люцинскій Уѣздный Судъ къ назначенному сроку продажи. 7. Февраля 1858 г. 3

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по представленію Ямбургскаго Уѣзднаго Суда, на преимущественное удовлетвореніе долга С. Петербургской Сохранной Казнѣ 41,770 р. сер., и частнымъ лицамъ 43,804 р. 45 к. сер., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ заложенное въ Опекунскомъ Совѣтѣ принадлежащее умершему Коллежскому Ассесору Барону Павлу Ивановy Фредриксу недвижимое населенное имѣніе состоящее С. Петербургской губерніи, Ямбургскаго уѣзда, 2 Стана, мыза Домашево съ деревнями: Новая и Фалилѣева, въ коихъ рев. муж. пола 243, жен. 301 а налич. муж. 217 и жен. 267 душъ. Земли разнаго рода какъ при означенныхъ мызѣ съ деревнями, такъ и въ особыхъ участкахъ всего 1965 десят. 1704 саж. Въ означенномъ имѣніи находится господскій, деревянный, на каменномъ фундаментѣ домъ съ разными хозяйственными каменными и деревянными строеніями какъ то: лазаретъ, конюшни, сараи, амбаръ, скотный дворъ, мукомольная водяная мѣльница, парники, оранжерея, и проч., и фруктовый садъ. Въ господскомъ домѣ находится разная мебель краснаго и другаго дерева, а также хозяйственныя вещи. Недвижимое имѣніе оцѣнено въ 36,000 р., а движимое въ 2000 р. Все же вообще въ 38,000 руб. сер. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 4. Іюля 1858 г. съ узаконенною переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 3

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ слѣдствіе представленія Кронштадтскаго Городоваго Магистрата, по опредѣленію онаго, на удовлетвореніе частныхъ долговъ Кронштадтской купчихи Анны Яковлевой Дол-

говой, всего на сумму 9754 р. 30 к. сер. будетъ вновь продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащій Долговой деревянный двухъ этажный домъ, состоящій С. Петербургской губерніи, въ г. Кронштадтѣ, Морской части, 2 квартала, по Владимірской улицѣ и Никольскому переулку, подъ № 342|475; домъ этотъ крытъ и обитъ снаружи досками, на фундаментѣ, длин. по улицѣ 3, а по переулку 10 саж., на дворѣ досчатые сараи, крытые въ одинъ скатъ досками, длин. 3 и шир. 1 саж., земли же по улицѣ и переулку, по 10 саж., а всего 100 кв. саженъ. Домъ этотъ находится въ посредственномъ положеніи и приноситъ доходу въ годъ 264, а оцѣненъ съ землею въ 681 р. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 3. Іюля 1858 г. съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать подробную опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 3

* * *

Псковской Губерніи Великолуцкій Уѣздный Судъ объявляетъ, что согласно постановленія Суда состоявшагося минувшаго Января 2. числа назначается въ продажу съ публичнаго торга недвижимое имѣніе принадлежащее покойной Великолуцкой Помѣщицы Титулярной Совѣтницы Настасьи Григорьевой Ершовой состоящее Великолуцкаго уѣзда 1. стана въ сельцѣ Павловѣ всего писанныхъ по 9 ревизіи восемь мужескаго и девять женскаго пола душъ, а наличныхъ шесть мужескаго и десять женскаго пола душъ, съ принадлежащею къ сельцу Павлову съ пустошью Токарьково землею 50 десятинами, крестьяне этого имѣнія состоятъ на оброкѣ и платятъ таковаго двадцать рублей серебромъ въ годъ. Имѣніе это оцѣнено въ шесть сотъ рублей сер. и продается на удовлетвореніе долговъ ея разнымъ лицамъ на сумму девятнадцать тысячь двѣсти восемдесятъ три рубля сер. Торгъ будетъ производится въ присутствіи Великолуцкаго Уѣзднаго Суда на срокъ будущаго Мая 23. числа съ 11. часовъ утра съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе купить это имѣніе могутъ разсматривать бумаги относящіяся до производства продажи въ Великолуцкомъ Уѣздномъ Судѣ. 2

Bekanntmachungen.

Von der Ober-Verwaltung der Livländischen Bauer-Rentenbank wird nachstehendes Verzeichniß der von der Livländischen Ritterschaft auf dem ordentlichen Landtage des Jahres 1857 erwählten Beamteten der Livländischen Bauer-Rentenbank publicirt:

Präsident der Oberverwaltung in Riga: Herr Victor Baron Wolff auf Rodenpois,
Director der lettischen Bezirksverwaltung in Riga: Herr Landgerichtsassessor Robert Baron Schoultz-Ascheraden,
Director der ehstnischen Bezirksverwaltung in Dorpat: Herr Ordnungsrichter E. Baron Krüdener,
Renteneinnehmer in Wenden: Herr Ordnungsrichter von Grünbladt,
Renteneinnehmer in Walck: Herr Ordnungsgerichtsadjunct von Hirschheydt,
Renteneinnehmer in Fellin: Herr Gustav von Samson-Himmelstiern,
Renteneinnehmer in Werro: Herr A. von Gersdorff. Nr. 62.

Riga, den 20. Februar 1858.

* * *

Diejenigen, welche die An- und Abfuhr der bei den in diesem Jahre auszuführenden Straßenpflasterarbeiten erforderlichen Materialien, als: Steine, Sand, Wasser u. s. w. übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert sich an den auf den 11., 13. und 18. März c. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus den 21. Februar 1858.
Nr. 173. 1

Желающіе принять на себя подвозъ и свозъ матеріаловъ потребныхъ при производствѣ, въ нынѣшнемъ году, мостительныхъ работъ и именно, камней, песку, воды и пр. приглашаются симъ явиться для объявленія требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнъ къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммиссіи Городской кассы 11., 13. и 18. ч. Марта текущаго года, заранѣе же могутъ быть усмотрѣны условія на заключеніе сего подряда въ оной же коммиссіи. 1

Рига. 21. Февраля 1858 года. № 173.

* * *

Von dem Gemeindegerichte des privaten Gutes Neu-Pigast werden hiermit sämmtliche, außerhalb ihrer Gemeinde mit und ohne Legitimation lebende zu dem im Werroschen Kreise und Cannapähschen Kirchspiele belegenen privaten

Gute Neu-Pigast gehörige Bauergemeindeglieder beiderlei Geschlechts aufgefordert, wegen der Aufnahme zur 10. Seelenrevision bis zum 3. März d. J. persönlich hierselbst zu melden und über ihren Familienbestand von der Autorität ihres Aufenthalts Zeugnisse beizubringen, widrigenfalls selbige als verschollen in den Listen verzeichnet werden und die sich später melden, haben die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen zu tragen. Die competenten Autoritäten werden gleichzeitig ergebenst ersucht, die in ihren resp. Jurisdictionsbezirken lebenden priv. Neu-Pigastschen Gemeindeglieder in der oben angegebenen Frist anherzusenden und ihnen ohne Nachweis über ihre Aufnahme zur 10. Seelenrevision keinen Aufenthalt zu gestatten. Nr. 3. 2

Neu-Pigast, am 27. Januar 1858.

* * *

Sämmtliche zur Gemeinde des im Pernauschen Kreise und St. Jacobischen Kirchspiele belegenen publ. Gutes Enge mit Uddafer gehörige und außerhalb derselben sich aufhaltende Gemeindeglieder haben sich behufs ihrer Aufnahme zur 10. Seelen-Revision unfehlbar bis zum 18. März 1858 mit den genügenden Beweisen ihres gegenwärtigen Familienbestandes bei dem hiesigen Gemeindegerichte zu melden. Nr. 26.

Enge mit Uddafer den 18. Februar 1858. 1

* * *

Verdächtigen Leuten sind abgenommen worden: 1 neue Pferdedecke, 1 weißes Cambric Todtenhemd, desgleichen Leichentuch, 1 ordinair leinenes Frauenhemd, eine eiserne Schnellwaage, 5 Säcke, ein Säckchen mit Roggenkleie und drei leere kleine Säckchen. Die resp. Eigenthümer werden daher aufgefordert, sich bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung binnen 6 Wochen zu melden.

Riga, den 25. Februar 1858. Nr. 769.

* * *

Die Eigenthümer eines bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung eingelieferten schwarzgrauen nicht großen Pferdes sammt russischen Landschlitten, werden hiemittelst aufgefordert, sich binnen 14 Tagen bei der Polizei-Verwaltung zu melden.

Riga, den 25. Februar 1858. Nr. 770.

Auction.

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts wird am 11. März an hiesiger Börse um 10 Uhr Morgens das aus Eichenholz erbaute 75 Roggenlast große russ. Kuffschiff **Wohlfahrt** öffentlich versteigert werden. Das Schiff liegt im Durchbruch und ist daselbst zu besichtigen; der Bestand des Inventariums aber bei mir einzusehen. Riga, den 26. Februar 1858.

C. Müller, Schiffsmakler. 3

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Die Legitimation der Cholera-Waise Natalie Prokoffjewa, d. d. 18. November 1855, Nr. 551.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzle des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Pskowscher Edelmann, verabschiedeter Hofrath und Ritter Ludwig von Richter, 3

Preußischer Unterthan Schauspieler Adolph Eduard Frank, Preußischer Unterthan Kaufmann Rudolph de la Chaux, Sachsen-Weimarsche Unterthanin Charlotte Sophie Caroline Brückner, 2

nach dem Auslande.

Ferapont Timofejew Tokarew, Maxim Leonow, Jwan Jefimow, Bernhard August Elander, Raphael Theodor Semder, Anna Elisabeth Brinck, Elisabeth Ottilie Heldt, Awdotja Afonasjewa Alexejewa, Juliana Dorothea Preede geb. Kaslowsky, Anna Catharina Osoling, Anna Kukel, Friedrich Helwig, Jewstignei Afonasjew Jodasinsky, Eduard Victor Klein, Nicolay Grigorjew Golossow, Elisa Catharina Wilhelmine Hancke, Sachsen-Weimarsche Unth. Charlotte Sophie Caroline Brückner, Robert Ferdinand Mey, Johann Andreas Halle, Joseph Koslowsky, Agafon Nicolajew Lupanow, Johann Jacob Zilke, Jankel Jtzkowitsch Resaitzky, Wassily Fedorow Kodalonok, Amalie Kompanowsky geb. Frey, Freidel Jsraelowitsch Masa, Catharina Podweg,

nach andern Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair M. Zwingmann.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Пятница. 28. Февраля 1858 № 23. Freitag, den 28. Februar 1858.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wolmar, Werro, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Der Einfluß der menschlichen Umgebung auf den Instinkt der Hausthiere.

(Fortsetzung.)

Es giebt kein Thier, das so ganz und gar ein Eigenthum der menschlichen Gesellschaft geworden ist, als der Hund; es giebt keines, das gleich dem Hunde geistig so herangebildet werden kann, daß es ganz auf des Menschen Neigung und Bedürfniß willig eingeht und ein richtiges Verständniß von seinem Verhältniß zum Menschen hat.

Fast alle Thiere sind in ihrem Dasein nur auf ein bestimmtes Klima angewiesen; aber gleich dem Menschen, der in heißen und in kalten Zonen lebt, vermag der Hund sich unter allen Himmelsstrichen zu erhalten. Fast in jedem gezähmten Thier liegt eine besondere Neigung oder Fähigkeit, die es geschickt macht zu einer bestimmten Leistung. Im Hunde dagegen liegen die verschiedensten Neigungen und Fähigkeiten und je nach der Erziehung bildet sich die eine oder andere bei ihm aus. Alles aber was er thut, thut er mit Verständniß und Einsicht und weiß sich in den verwickeltsten Fällen mit großer Umsicht zu benehmen, wenn er auch noch nie in einer solchen Lage gewesen sein sollte.

Und all' das thut er, wenn er einmal dazu eingeübt wurde, nur auf das Wort. Nicht Zaum und Peitsche, sondern mündlicher Befehl, ja ein Blick reicht oft hin, den Hund zu regieren. Denn der Hund versteht, was man von ihm fordert, er thut es freiwillig, ja freudig und energisch, und ist belohnt und vergnügt, wenn der Herr ihn dafür freundlich anblickt.

Von des Hundes Fähigkeiten für die Jagd, für die Hütung des Hauses, für das Hüten der Heerde, für das Ziehen und Tragen von Lasten wollen wir, als ganz bekannten Dingen, nicht weiter sprechen. In Frankreich wird er abgerichtet den Spieß zu drehen; in Kamtschatka ist er das einzig brauchbare Zugvieh, in der Wildniß ist er der vortrefflichste Schützer, im Wasser ein vortrefflicher kühner Schwimmer, und all' dies nur aus Anhänglichkeit an den Herrn, aus Neigung, demselben dienstbar zu sein.

Aber welch' eine Fülle geistigen Verständnisses zeigt der Hund in tausend Fällen des Lebens? Der Hund versteht sich auf das Antlitz des Menschen, weiß vortrefflich zu unterscheiden zwischen Einem, der ihm wohl will, und Einem, der ihm Böses gönnt. Der Hund weiß es vortrefflich, ob er etwas Gutes oder Uebles gethan hat. Freudig springt er dem Herrn entgegen und macht ihn aufmerksam darauf, wenn er sich einer richtigen Handlung bewußt ist. Offenbar theilt er ihm dadurch etwas ganz Bestimmtes mit. Wenn der Herr ihn nicht versteht, wird der Hund nicht müde, ihn zum Verständniß dessen zu bringen; er ruht nicht und zerrt den Herrn dort hin, wo er sehen kann, was der Hund ihm mittheilen will. Hat der Herr das gesehen oder hat er den Hund verstanden, so merkt dies das kluge Thier und beruhigt sich. Der Hund weiß also genau, daß der Herr jetzt von Etwas, das er ihm mittheilen will, Kenntniß hat!

Wie scheu aber geht der Hund zur Seite, wenn er sich bewußt ist, etwas Unrechtes gethan zu haben? Er versteckt sich vor dem Herrn, blickt verstohlen nach ihm hin, wartet lange Zeit, daß der Herr ihn rufe; aber er kann es nicht lange ertragen, daß der Herr ihm böse ist, er schleicht in der demüthigsten, kriechendsten Stellung herbei, wirft sich auf den Rücken, legt sich dem Herrn zu Füßen, blickt zu ihm auf, legt sich wieder still nieder, wenn er keinem freundlichen Blicke begegnet; endlich zerrt er den Herrn leise, steht auf und drückt sich enge an ihn, legt den Kopf auf seine Kniee, leckt ihm die Hände. Hilft all' dies nichts und nimmt der Herr immer noch keine Notiz von ihm, so stellt sich der Hund ein paar Schritte entfernt von ihm hin und fängt an zu heulen und zu bellen. Dreht sich der Herr zornig nach ihm um, so kriecht er wieder stille fort, um nach einer Weile wieder die Versuche zur Aussöhnung seines Herrn zu wiederholen, und gelingt ihm dies, lächelt der Herr ihn auch nur an, so gleicht nichts der Freude und Lust dieses Thieres, die es durch Springen und Schmeicheln gegen den Herrn in der auffallendsten Weise kund giebt, so daß kein Mensch zweifeln kann, daß das Thier sich glücklich fühlt und seinen Jubel auch kundgeben will.

Ist aber all' dies möglich, ohne daß wirkliche Vorstellungen und ein hoher Grad des Bewußtseins in dem Hunde vorhanden sind? — Ohne Zweifel hat man Grund in dem Verhalten des Hundes gegen seinen Herrn einen bedeutenden Grad von Verstand zu finden, von einem Verstande, der der menschlichen Auffassungsweise des Verhältnisses sehr nahe steht.

Freilich kann man hier immer noch vom Instinkt sprechen, der dem Hunde das Bedürfniß giebt, sich anzuschließen, und der durch Erziehung so geleitet wird, daß all' die Triebe des Geselligkeits-Instinkts sich jetzt auf den Anschluß an den Herrn beschränken und sich darum so stark äußern; aber trotzdem ist der Instinkt allein nicht ausreichend; das Benehmen des Hundes gegen seinen Herrn zu erklären, denn wir werden sehen, daß der Hund auch von Dingen ein dunkles Bewußtsein erhält, wo offenbar der Naturinstinkt ganz schweigt. Der Hund hat nicht nur ein Bewußtsein von seinem Verhältniß zum Herrn, an den er gewöhnt worden ist, sondern es genügt, daß er einmal nur den Freund des Herrn sieht, um auch diesem anhänglich zu sein. Ja, er unterscheidet unter den Freunden des Herrn zwischen dem intimern und dem ge-

wöhnlichen und erweist jenem größere Zuneigung als diesem.

Außerordentlich tief ist das Gefühl für das Eigenthum beim Hunde ausgebildet; er kennt vortrefflich die Dinge, die seinem Herrn gehören, und vertheidigt dessen Besitzthum unaufgefordert mit großer Hartnäckigkeit. Ja, selbst gegen andere Hunde weiß er das Eigenthumsrecht zu behaupten und fühlt sich selbst gegen stärkere in einem Uebergewicht, wenn er weiß, daß das Recht des Besitzes auf seiner Seite ist. Man sehe als Beispiel, wie oft ein kleiner Hund von der Schwelle des Hauses herab einen andern größern anbellt, wie er ihm nachläuft und kühn mit ihm einen ungleichen Kampf eingeht, so weit das Gebiet seines Herrn reicht, wie er sich aber zurückzieht, wenn er diese Grenzen erreicht hat, als ob er wüßte, daß er auf dieser Strecke im Rechte, weiterhin aber im Unrechte sei! Man sehe aber nur, wie dies auch der fremde Hund respektirt und sich von dem schwächern viel gefallen läßt, so lange er eben auf dessen Gebiet sich befindet, und wie er ihn unbarmherzig packt, wenn er ihn auf fremdem Gebiet fassen kann!

Wer darf hier verkennen, daß dem ein Verständniß der Lebensverhältnisse zu Grunde liegt!

Der Hund hat aber auch ein Bewußtsein von Dingen, die überaus weit über das Bereich der gewöhnlichen Wahrnehmungen hinausgehen. Er weiß ganz vortrefflich die Tageszeit, ja man hat bemerkt, daß er sehr wohl den Festtag von gewöhnlichen Tagen zu unterscheiden versteht. Wenn der Hund weiß, daß er gewöhnlich seinen Herrn am Vormittag nicht begleiten darf, verhält er sich ruhig, wenn dieser fortgeht; ist es ihm aber öfter gestattet worden, ihn am Nachmittag zu begleiten, so gleicht nichts der Freude des Hundes, wenn der Herr sich ankleidet. Er weiß, es ist jetzt nicht Vormittag, er kann nun ins Freie. Er stürmt im Zimmer umher, sieht nach, wo der Hut des Herrn steht, und schmeichelt und springt, daß der Herr ihn mitnehme. — Auffallender noch ist es, daß der Hund die Stunde des Tages, ja sogar an der Einrichtung des Hauses den Festtag erkennt und sein ganzes Benehmen darnach einrichtet.

Beachtenswerth ist es, das Benehmen selbst des gewöhnlichsten Hundes zu sehen, der seinen Herrn begleitet. Er eilt dem Herrn voran, wenn er weiß, wohin er gehen will, und bleibt dort am Hause stehen, um auf ihn zu warten. Weiß er nicht, wohin es geht, so hält er an der nächsten Ecke an, wartet, wo sich die Landstraße scheidet, sieht sich nach dem Herrn um, scheint zu fragen, wohin es gehen soll, und die leiseste Andeutung nach rechts oder links genügt, um dem Hunde seinen Weg vorzuzeichnen.

Höchst interessant aber ist es, wie der Hund seinen Herrn sucht und ruft, wenn er ihn verloren hat, wie er um ihn trauert, wenn er gestorben, oder gar wie er mit unvertilgbarem Haß den Mörder seines Herrn verfolgt.

Der Hund, der seinen Herrn sucht, eilt zuerst dorthin, wo der Herr am häufigsten ist, dann erinnert er sich der seltenern Besuche, um ihn dort zu suchen, bald kommt er dann auf den seltensten, ja zuletzt geht er auch dorthin, wo er seinen Herrn auch nur ein einzig Mal begleitet hat, und sein Gedächtniß ist in solchen Fällen oft treuer als das des Menschen. Wo er aber hinkommt, merkt man ihm an, daß er den Herrn sucht, so eigenthümlich ist das Wesen dieses Thieres und so sprechend sein ganzes Benehmen. Findet er ihn trotz all' dem nicht, so stellt er sich allenthalben hin, wo er ihn nur vermuthen kann, um ihn durch sein Bellen herbeizurufen, und nach jedesmaligem Bellen spitzt er die Ohren und horcht, ob er das Pfeifen oder den Ruf des Herrn vernimmt. — Und wunderbar, man hat noch nie gefunden, daß der Hund seinen Herrn gesucht hat, wenn dieser in seiner Gegenwart abgereist war oder gar wenn der Herr gestorben ist, obgleich man am ganzen Betragen des Hundes aufs entschiedenste merkte, daß er den Herrn sehr vermisse. Ja wenn es zu lange währt, sucht der Hund einen andern Herrn, schließt sich diesem mit großer Treue an, gehorcht ihm wie dem ersten Herrn und scheint jenen nicht mehr zu missen. Erblickt er ihn aber und wäre es auch nach vielen Jahren wieder, so erkennt er den ersten Herrn wieder und schließt sich oft gegen dessen Willen seinem alten Besitzer an.

Wir wollen noch eine Bemerkung mittheilen, die man bei einigen außerordentlichen Hunden machte. Man hielt diesen Hunden, die sonst vorzügliche Klugheit verriethen, die sehr treu gemalten Bilder ihrer Herren vor; die Hunde sahen sie an, erkannten sie aber nicht. Man nimmt an, daß auf das Auge des Hundes die gemalten Lichter und Schatten, vielleicht auch die künstlichen Farben nicht so einwirken, wie die natürlichen.

Die Hartnäckigkeit, mit welcher der Hund den Feind oder gar den Mörder seines Herrn verfolgt, ist bekannt. Durch diesen oft untilgbaren Haß ist schon mancher Mörder entdeckt worden. Der Hund des Aubry, der sogar durch Theaterdichter verherrlicht worden ist und dessen That auf den Bühnen dargestellt wird, ist nicht eine müssige Erfindung, sondern dieser Hund hat wirklich existirt und hat durch seinen unbezähmbaren Haß gegen den Mörder seines Herrn dessen Mordthat verrathen. Eine ähnliche Geschichte ist in Deutschland und in England vorgekommen, wo der Verdacht des Volkes gegen einen Mörder durch nichts weiter rege geworden war, als durch den Haß, den der Hund eines Vermißten gegen einen Menschen bezeigte. Das dunkle Gerücht, die scheue Lebensweise, die unaufhörliche Verfolgung des Hundes, die gerichtliche Untersuchung und endlich die Gewissensangst des Mörders haben dessen Geständniß herbeigeführt und bestätigt, daß der Haß des Hundes seinen guten Grund hatte.

Bedenkt man hierbei, daß der Hund kein rachsüchtiges Thier ist, daß er Beleidigungen leicht verzeiht und die Unbill, die man ihm selbst zugefügt, schnell vergißt, so kann man sich des Gedankens nicht erwähren, daß im Bewußtsein des Hundes die Mordthat gegen seinen Herrn als eine schreckliche nie zu verzeihende That erscheint. Der Hund also urtheilt und unterscheidet wohl zwischen einer Handlung und der andern.

Eine andere Geschichte, die der Naturforscher Milne-Edwards von einem Hunde erzählt, ist höchst merkwürdig und giebt den Beweis, daß dieses Thier mit Schlauheit und großer Ueberlegung zu handeln versteht. Ein Haushund, der alle Nächte an die Kette gelegt wurde, weil er sehr blutdürstig war und auf dem nahen Felde Schafe erwürgte, verstand es mit großer Behutsamkeit nächtlich sein Halsband über den Kopf abzustreifen. Hierauf lief er aufs Feld und erwürgte dort ein Schaf, dann aber eilte er regelmäßig nach einem nahen Bache, wo er sich den blutigen Rachen abwusch, und kehrte darauf vor Tagesanbruch in den Hof zurück, wo er unter großer Mühe wieder den Kopf durch das Halsband zwängte und sich auf sein Lager schlafen legte, damit man sein Verbrechen nicht merke. — Eine ähnliche Geschichte, wenn auch nicht so auffallend, wird uns von glaubwürdiger

Seite aus Berlin mitgetheilt. — Ein Hofhund, der eine besondere Neigung hat im nahen Garten sein Wesen zu treiben, dem es aber verboten ist dahin zu gehen, begiebt sich oft am frühen Morgen auf einem Umwege durch den Keller dahin. Hört er dann seinen Namen rufen, so kommt er nicht sofort durch die Gartenthür herbei, sondern er schleicht auf dem Umwege zurück auf den Hof, begiebt sich still in seine Hütte und kommt dann langsam hervor, als ob er eben erst vom Lager aufgestanden wäre. — In beiden Fällen hat der Hund also die Absicht zu **täuschen**, und richtet seine Handlungen so zweckmäßig darnach ein, daß man an dessen Verstandes-Operationen gar nicht zweifeln kann.

Wir übergehen noch einzelne oft komische Anekdoten, die von der Verstandeskraft der Hunde Zeugniß ablegen, und wollen nur noch der Hunde auf dem Kloster St. Bernhardt erwähnen, deren Handlungen so wohlthätig für die Reisenden sind. In diesem Kloster auf dem hohen Bernhardtsberge in der Schweiz haben die Mönche Hunde abgerichtet, welche in Schnee und Nebel ausgesandt werden, um verirrte Reisende aufzusuchen. Sie tragen ein Körbchen mit Brot und ein wenig Branntwein am Halse und bieten es dem Unglücklichen zur Erquickung dar. Finden die Hunde einen im Schnee Begrabenen oder vor Kälte Erstarrten, so kehren sie aufs schnellste zum Kloster zurück, geben den Mönchen hiervon Kunde und führen sie nach der Stelle hin, wo der Verunglückte liegt. Der berühmteste dieser Hunde führte den Namen „Barry". Er hat in den zwölf Jahren seine unermüdlichen eifrigen Thätigkeit mehr als vierzig Menschen vom Tode errettet.

(Schluß folgt.)

Ueber die neueren Mähemaschinen.

(Schluß.)

Es sind noch eine Reihe kleiner Vortheile, welche die praktische Erfahrung und sorgfältige Beobachtung leicht herausstellt. Vor allen Dingen aber muß diese Maschine äußerst sorgfältig, acurat und fest gebaut werden, wenn sie ohne die verdrießlichste Unterbrechung während der Ernte in Thätigkeit bleiben soll. Hr. Hamm scheint in der That seine Mähemaschinen etwas zu leicht zu construiren, denn eine in Wien abgesetzte brach während des Betriebes in einem Hauptheile, eine bei Leipzig zum Versuch geführte noch vor dem Mähen, eine in Carlsruhe producirte während der Arbeit.

Werden bei der Construktion der in Rede stehenden Maschine die oben erwähnten Bedingungen berücksichtigt, wie es von uns geschehen, so gewährt dieselbe eine durchaus zufriedenstellende Leistung; sie schneidet und legt regelrechte und gleichmäßige Schwade ohne weiteres Zuthun ab und ihre Arbeit wird weder von sehr hohem oder von Lager-Getreide, noch endlich vom Winde beeinträchtigt.

Wenn nun aber eine Mähe-Maschine mit selbstthätiger Ablege-Vorrichtung diesen Forderungen entspricht, so dürfte sie jedenfalls einer Maschine, welche das Getreide **nicht** ablegt, vorzuziehen sein.

Soeben geht uns der Bericht der Preisrichter über die bei Gelegenheit der diesjährigen Versammlung der Kgl. Englischen Ackerbau-Gesellschaft zu Salisbury vorgenommenen Proben mit Mähemaschinen zu. Derselbe lautet wie folgt: „Die Versuche mit den Mähemaschinen fanden zu Salisbury am 18. Juli in einem Roggenfelde von mittelmäßigem Stande auf feuchtem Boden statt. Die verschiedenen Abtheilungen des Feldes waren bezeichnet und die Grenzlinien der Abtheilungen wurden durch Crosskill's Maschine in sehr wirksamer Weise geschnitten. Für eine solche Arbeit*) zeigt sich diese Maschine allen andern der Ausstellung überlegen; aber dieser Vorzug wurde durch die sehr leichte, sorgfältige Arbeit von Mr. Burgeß & Key's Maschine aufgewogen, welche mit einer neuen Verbesserung in der Ablege-Vorrichtung versehen war, so daß die Schwade gut zur Seite abgegeben, und in sehr regelmäßiger Form gelegt wurden. Die Pferde gingen im mäßigen Schritt und eine Person zur Führung derselben genügte für die Maschine. Die Preisrichter erkannten einstimmig derselben den **ersten Preis** zu. Mr. Crosskill's Maschine arbeitete gleichfalls gut, aber die Schwade waren nicht so gut und regelmäßig gelegt und die Stoppeln nicht so gleichmäßig gehalten, als bei Burgeß & Key's Maschine; sie erfordert **zwei** Mann zur Bedienung und eine größere Zugkraft als jene. Es wurde ihr der **zweite Preis** zu Theil. Den **dritten** Preis erhielt eine Maschine des Lord Kinnaird, welche ganz gut arbeitete, jedoch in dieser Beziehung nicht mit den vorgenannten zu vergleichen war. Die Palmer'sche Maschine von Dray (zum Abrechen) mähte sehr gut und legte die Getreidebunde gut **zur Seite**, so daß nicht ein sofortiges Ausbinden derselben nöthig ist; ein Preis konnte ihr jedoch nicht ertheilt, dagegen eine ehrenvolle Erwähnung zugesprochen werden. Zwei Mann bedienten dieselbe. Die Hussey'sche Maschine von Dray, (welche das geschnittene Getreide hinten in den Pferdegang abgiebt) arbeitete wie vor zwei oder drei Jahren, aber das gemähte Getreide mußte sofort aufgebunden werden, um den Pferdegang wieder frei zu haben; zwei Mann sind erforderlich." Schließlich bemerkt der Bericht, daß die Preisrichter auf den Umstand ein besonderes Gewicht gelegt, daß die betr. Mähemaschinen im Stande seien, alle Arten von Getreide zu mähen, was nach den bisherigen Erfahrungen mit der letzterwähnten Maschine nicht der Fall sei.

Aus diesem Bericht geht hervor, daß man in England jetzt die **Mähemaschinen mit selbstthätiger Ablege-Vorrichtung** denen von anderer **Construktion** entschieden vorzieht.

Dr. C. S.

*) Mit Crosskill's Maschine kann ohne Weiteres durch ein stehendes Feld geschnitten werden, da sie gegen das Getreide **geschoben** wird. D. R.

Bekanntmachungen.

Einem hohen Adel und geehrten Publicum habe ich die Ehre anzuzeigen, daß ich mich, nachdem ich eine Reihe von Jahren in größern Etablissements St. Petersburgs beschäftigt gewesen, als **Instrumentenmacher** in der Stadt Werro niedergelassen habe, alle in mein Fach einschlagende Reparaturen an musikalischen Saiteninstrumenten, wie das Stimmen derselben übernehmen, und jederzeit nach besten Kräften mich bemühen werde, durch prompte und solide Bedienung die Zufriedenheit meiner geehrten Kunden zu erwerben, die mich mit ihren Aufträgen beehren wollen.

Georg Killomann,
Instrumentenmacher in Werro. 2

Auf dem Gute Waidau 14 Werst von Wolmar ist noch eine kleine Parthie vorzüglich ergiebigen sogenannten Probstey-Roggens, von dem das jetzige Maaß 122, also das alte holländische Maaß, gegen 132 Pfund wiegt, gegen 250 Kop. S. per Lof zu haben und abzuholen. 1

* * *

Weenâ muischâ Walmeeres aprinkâ irr us nahkoscheem Jurgeem waijadsigs weens prahtigs un ismahzihts kutschers. Tuhwaku sinnu par to warr dabbuht Walmeerâ Baldinga leelâ mahjâ, weenu treppes augschâ. 2

* * *

Angekommene Fremde.

Den 28. Februar 1858.

Stadt London. HH. Ingenieure Campbell, Weir, Leslie, Kay, Hr. Francois Delmas, Hr. Oeconom Richter aus dem Auslande; Hr. Kaufmann Simonsen von Pleskau; Hr. Kaufmann Sabransky von Mitau.

Hotel du Nord. Hr. Kaufmann Goldbaum von St. Petersburg; Hr. Baron v. d. Pahlen von Mitau; HH. Barone v. Klüchzner u. v. Haaren aus Kurland.

Stadt Dünaburg. Hr. Arrendator Charpentier nebst Söhnen aus Kurland; Hr. Baron v. Nolde nebst Gattin von Mitau; Hr. Kunstgärtner Krause, Hr. Klinke aus Livland; Hr. v. Hüene von St. Petersburg; HH. Arrendatore Wahwul u. Zellinsky von Wenden; Hr. dimitt. Sec.-Lieut. Wolkowitsch von Druien.

Waarenpreise in Silberrubeln am 26. Februar 1858.

			per 20 Garnitz.
Buchwaizengrütze . .	3	25	50
Hafergrütze		3	25
Gerstengrütze	2	40	50
Erbsen	2	20	50
			per 100 Pfd.
Gr. Roggenmehl . .		60	70
Waitzenmehl	3	3	50
Kartoffeln pr. Tschet.	2	10	70
Butter pr. Pud . . .	7	7	20
Heu " " . K.		35	40
Stroh " " . " .		—	25
[illegible] pr. Faden v.		7 Fuß	
Birken-Brennholz .		—	—
Birken- u. Ellern- .		—	—
Ellern-		—	—
Fichten-		—	—
Grehnen-Brennholz		—	—
Ein Faß Branntwein am Thor:			
½ Brand		$7^1/_2$	8
⅔ Brand		$9^1/_2$	$9^3/_4$

			per Last
Waizen à 16 Tschetw.		—	—
Gerste à 16 "		—	—
Roggen à 15 "		—	—
Hafer à 20 Garz.	1	1	10
per Berkowez von 10 Pud			
Reinhanf		—	—
Ausschußhanf		—	—
Paßhanf		—	—
" schwarzer . .		—	—
Tors		—	—
Drujaner Reinhanf .		—	—
" Paßhanf . .		—	—
" Tors		—	—
Marienb. Flachs . . .		—	—
" geschnit. . .		—	—
" Risten . . .		—	—
Hofs-Dreiband		—	—
Livländ. "		—	—
Flachshede "		—	—
Lichttalg, gelber . . .		—	—

pr. Berkowez von 10 Pud		
Lichttalg, weißer . .	—	—
Seifentalg	—	—
Seife	38	40
Hanföl	—	—
Leinöl	—	—
		pr. Pud
Wachs	15½	16
Wachslichte	—	—
Talglichte	—	6
pr. Berkowez von 10 Pud		
Stangeneisen . . .	18	21
Neshinscher Taback .	—	30
Bettfedern	60	115
Pottasche, blaue . .	—	—
" weiße . .	—	—
		pr. Tonne
Säeleinsaat	—	$7^3/_4$
Thurmsaat	—	—
Schlagsaat	—	—
Hanfsaat	—	—

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Amsterdam 3 Mon.	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen 3 Monate .	—	—	Cs. H. C.	
dito 3 Monate .	—	—	Centimes.	
Hamburg 3 Mon.	$34^1/_2$	—	S. H. Bo.	
London 3 Mon.	—	—	Pence St.	
Paris 3 Mon.	—	—	Centimes.	

	Verk.	Käuf.	Gesch.
6 pCt. Inscriptionen in S.			
5 pCt. dito 1. & 2. S.	""	112	""
5 pCt. dito 3. & 4. S.	103½	103	103
5 pCt. dito 5te Serie.	112	""	112
5 pCt. dito 6te Serie.	""	""	""
4 pCt. dito Hope . . .	""	""	""
4 pCt. dito Stieglitz .	$98^1/_2$	""	$98^1/_2$
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	104	""	104
Livl. Pfandbriefe, kündbare	""	$102^1/_4$	""
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	""	101	""
Livl. Rentenbriefe	""	""	""
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	""	$101^3/_4$	""
Kurl. dito auf Termin	""	101	""
Ehst. dito kündbare .	""	$99^{1}/_{2}{}^{3}/_{4}$	""
Ehst. dito Stieglitz .	""	98	""
Russische Eisenbahn-Actien	""	""	""

Redacteur B. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 28. Februar 1858. Censor C. Kästner.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.